

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der 3cert GmbH und dem Unternehmen gelten – soweit nichts anderes vereinbart – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Unternehmens werden von der 3cert GmbH nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung anerkannt.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Unternehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Auditierungsverfahren

1. Die 3cert GmbH bietet die folgenden Auditierungsverfahren an:
 - Erstzertifizierung und Rezertifizierungen des Management-Systems
 - Änderungszertifizierung aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs bereits bestehender Zertifikate
 - Erweiterungszertifizierung um bereits bestehende Zertifikate gegen die Anforderungen anderer Bezugsdokumente
 - Transfer – Zertifizierung zur Übertragung eines gültigen akkreditierten Zertifikates
2. Jede Erstzertifizierung besteht aus zwei Phasen:
 - a) Vorbereitung durch:
 - Informationsgespräch (optional)
 - Audit der Stufe 1: Dokumentationsprüfung vor Ort der Management-Systemdokumentation (Managementhandbuch, wesentliche mitgeltende Unterlagen), Prüfung des Reifegrades des eingeführten Systems etc.
 - b) Audit der Stufe 2:
 - Auditplanung
 - Zertifizierungsaudit
 - ggf. Nachaudit (bei entsprechenden Abweichungen).
 - c) **Gilt nur für AZAV: SGB III § 181 Zulassungsverfahren**
 1. Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der 3cert GmbH zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.
 2. Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen fachkundigen Stelle beantragt worden ist, ist dies und die Entscheidung dieser fachkundigen Stelle mitzuteilen. Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

nicht bei der fachkundigen Stelle, bei der er seine Zulassung als Träger beantragt hat, so hat er der 3cert GmbH, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen.

3. Der Träger kann beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach der Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 wieder zu eröffnen.
4. Die 3cert GmbH entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.
5. Die 3cert GmbH kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird. § 177 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.
6. Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und den §§ 81 und 82 werden wie folgt bezeichnet:
 - a. „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch die 3cert GmbH – von der DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditierte Zertifizierungsstelle“,
 - b. „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch die 3cert GmbH – von der DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditierte Zertifizierungsstelle“ oder
 - c. „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch die 3cert GmbH – von der DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditierte Zertifizierungsstelle“.
7. Die 3cert GmbH ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden, Frist nicht erfüllt.
8. Die 3cert GmbH hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

§ 3 Zertifikatserhaltung

1. Überwachungsaudit

Die Überwachungsaudits dienen der Prüfung, ob die Wirksamkeit des Managementsystems des Unternehmens fortbesteht. Die Auditoren dokumentieren ihre Feststellungen in einem Kurzbericht. Der Beschluss über die Beibehaltung des Zertifikats obliegt der 3cert GmbH.

2. Rezertifizierungsaudit

Durch das Rezertifizierungsaudit wird die Wirksamkeit des Managementsystems vollumfänglich gegen das Bezugsdokument überprüft und das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen neu erteilt. Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht zusammengefasst. Bei positiver Bewertung der Ergebnisse durch die 3cert GmbH wird das Zertifikat erneut erteilt.

3. Jährliche Registrierung:

Das Unternehmen entrichtet jährlich die vereinbarte Zahlung zur Registrierung des Zertifikats und wird in der Liste der Zertifikatsinhaber geführt.

§ 4 Erteilung und Verwendung des Zertifikats

1. Die 3cert GmbH ist verpflichtet, das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen und der Zustimmung der Leitung der Zertifizierungsstelle dem Unternehmen zu erteilen.
2. Die „Regeln der 3cert GmbH für die Verwendung der 3cert-Zertifikate und Zertifikatsymbole“ haben entsprechende Anwendung zu finden.

§ 5 Verweigerung des Zertifikats

1. Stellt sich während oder nach Durchführung des Audits heraus, dass die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht vorliegen, kann die 3cert GmbH das Zertifikat nicht erteilen. In diesen Fällen erstellt die 3cert GmbH Maßnahmenpläne, aus denen sich die vorliegenden Mängel ergeben oder gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig ist.
2. Werden die Abweichungen innerhalb der festgelegten Zeitziele behoben, führt die 3cert GmbH – sofern sie es für erforderlich hält – eine Analyse der Management-Systemdokumentation und/oder ein Nachaudit durch. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand berechnet.
3. Können die Mängel nicht innerhalb der festgelegten Zeitziele behoben werden, findet ein neues Audit durch die 3cert GmbH statt.
4. Liegen auch nach zweimaliger Nachprüfung die Voraussetzungen nicht vor, wird das Zertifikat nicht erteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

§ 6 Aussetzung, Entzug und Wiederherstellung des Zertifikats

1. Die 3cert GmbH ist berechtigt, das erteilte Zertifikat oder Teile daraus auszusetzen, oder Zertifikate zu entziehen, wenn
 - a) das Unternehmen seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der 3cert GmbH gegenüber nachweislich verletzt,
 - b) Umgliederungen der Zertifizierungseinheit das Managementsystem außer Kraft setzen. Die Neuerteilung erfolgt dann nach einem Audit.
 - c) das Unternehmen wesentliche Änderungen vornimmt, die Einfluss auf die Zertifizierungsanforderungen haben oder die Aktivitäten (auf Wunsch des Kunden) unterbricht,
 - d) der Auftraggeber den mit der Zertifizierung verbundenen Verpflichtungen, z. B. den Informationspflichten über Änderungen oder über besondere Vorkommnisse, gegenüber der 3cert GmbH, nicht nachkommt.
 - e) die 3cert GmbH darüber Kenntnis erlangt, dass das Unternehmen an Unfällen oder Ereignissen (z. B. gesundheitsgefährdende oder tödliche Ereignisse) beteiligt war, die im Rahmen des Geltungsbereiches der Zertifizierung bzw. in Bezug hierzu liegen.
 - f) das notwendige Überwachungsaudit oder ein anderes von 3cert GmbH beauftragtes Audit nicht vollständig oder nicht fristgerecht durchgeführt wird oder das Ergebnis des Audits aufzeigt, dass die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden.
 - g) wenn Abweichungen festgestellt werden, die nicht binnen der vereinbarten Frist beseitigt werden bzw. wurden.
 - h) das Unternehmen gegen Regeln zur Nutzung des 3cert-Zertifikates verstößt und auch nach zweimaliger Aufforderung diesen Verstoß nicht unterbindet;
 - i) ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen - einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems - dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt.
2. Die 3cert GmbH ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zu entziehen, wenn das Unternehmen die Vorgaben nach § 4 und § 5 dieser Bedingungen nicht einhält.
3. Das Zertifikat wird wiederhergestellt wenn die Gründe für die Aussetzung des Zertifikats nachweislich behoben worden sind. Die Frist darf 3 Monate nicht überschreiten.
4. Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit bei Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der 3cert GmbH und wird von der 3cert GmbH entzogen.
5. Die 3cert GmbH haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die berechtigte Aussetzung oder den berechtigten Entzug des Zertifikats entstehen.

§ 7 Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs

Bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes und/oder Nachweises muss der bisherige Geltungsbereich entsprechend geändert werden. Dies kann zu einer Aufwandserhöhung bzw. einer Aufwandsreduzierung führen. Diese Thematik sollte Seitens des Kunden im Vorfeld rechtzeitig an 3cert GmbH herangetragen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

§ 8 Rechte und Pflichten der 3cert GmbH

1. Die Auswahl der einzusetzenden Auditoren und Experten obliegt der 3cert GmbH. Die 3cert GmbH ist verpflichtet, nur solche Auditoren einzusetzen, die von der Geschäftsführung der 3cert GmbH aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation berufen worden sind. Die Auditoren können keine die 3cert GmbH bindenden Erklärungen über die endgültige Erteilung eines Zertifikats abgeben.
2. Die Anzahl der für die Zertifizierung einzusetzenden Auditoren bestimmt die 3cert GmbH. In der Regel wird das Zertifizierungsaudit von einem Auditleiter und einem Auditor durchgeführt.
3. Die 3cert GmbH setzt sich dafür ein, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung des Audits in den Räumen des Unternehmens gering zu halten.
4. Die 3cert GmbH ist berechtigt, Listen über von ihr zertifizierten Unternehmen zu führen und zu veröffentlichen. Die Zustimmung seitens des Unternehmens gilt hiermit als erteilt.
5. Die 3cert GmbH ist berechtigt, aufgrund ihrer Pflichten als akkreditierte Zertifizierungsstelle Beobachter der Akkreditierungsstelle, der ZLG und/oder der BGW auf deren Verlangen am Audit teilnehmen zu lassen und den beauftragten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Mit Annahme des Vertrages stimmt der Kunde zu, in die Referenzliste der 3cert GmbH und/oder in das Online-Portal „BGW-Online“ aufgenommen zu werden. Widersprüche hierzu müssen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter dieser Stellen sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.
6. Die 3cert GmbH informiert im Falle der Änderung von DAkKS-Richtlinien oder Normen, die der Zertifizierung zugrunde gelegt wurden, den Kunden einschließlich der Auswirkungen auf das Zertifikat. Das erteilte Zertifikat bescheinigt dem Unternehmen keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen. Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.
7. Die Nutzung des MAAS-BGW-Zeichens außerhalb des Zertifikats folgt der Zeichensatzung der BGW und ist von dem zertifizierten Unternehmen direkt bei der BGW zu beantragen.
8. Die 3cert GmbH ist berechtigt, Audits aus besonderem Anlass durchzuführen. Ein Audit aus besonderem Anlass ist auch als Konsequenz auf eine beantragte Erweiterung des Geltungsbereichs vorzunehmen und alle Auditstätigkeiten sind festzulegen, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Dies kann im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit erfolgen. Kurzfristig angekündigte Audits können seitens 3cert GmbH durchgeführt werden, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen und/oder Kundenzertifizierungen. Die Auswahl des Auditteams erfolgt unter besonderen Sorgfaltsgesichtspunkten, da das Unternehmen gegen die Auswahl der Auditoren keinen Einwand erheben kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

9. 3cert GmbH stellt dem Kunden und der DAkkS GmbH die Ermittlung und Begründung der Auditzeit als Bestandteil des Vertrages zur Verfügung und zeichnet die Daten entsprechend den Vorgaben auf.
10. Das erteilte Zertifikat über das Verfahren MAAS-BGW bescheinigt keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen, Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.
11. Die 3cert GmbH weist darauf hin, dass die Gültigkeit der Zertifizierung abhängig von der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ist. Die Aussetzung oder Zurückziehung (Erlöschen bzw. Widerruf) der Akkreditierung führt zur Ungültigkeit des Zertifikats. In diesen Fällen hat das Unternehmen sich umgehend mit einer anderen Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Bewertung/Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern (gilt bei AZAV). Lehnt der Antragssteller die Auditierung seiner Geschäftsräume ab, obwohl diese für das Zertifizierungsverfahren notwendig ist, wird der Antragssteller darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung nicht gewährt wird.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, die von der 3cert GmbH vorgeschlagenen Auditoren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung muss das Unternehmen der 3cert GmbH unverzüglich nach Bekanntgabe der Auditoren mitteilen. In diesem Fall unterbreitet die 3cert GmbH einen neuen Vorschlag. Ein solches Ablehnungsrecht steht dem Unternehmen in Phase 1 und 2 der Erstzertifizierung nach § 2 dieser AGB einmal zu. Wird das Ablehnungsrecht nicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Auditoren ausgeübt, so gelten die von der 3cert GmbH vorgeschlagenen Auditoren als akzeptiert. Danach entscheidet ausschließlich die 3cert GmbH über eine Änderung der Auditoren.
3. Das Unternehmen ist verpflichtet alle notwendigen Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern zu treffen.
4. Das Unternehmen hat die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung.
5. Das Unternehmen ist verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass den Auditoren auf Befragen über alle Tatsachen und Vorgänge, die für das Audit von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.
6. Dem Unternehmen ist es gestattet, die erfolgte Bewertung in vollständiger Form weiterzugeben. Die Weitergabe lediglich eines Auszuges der Bewertung ist nicht zulässig. Zertifizierungsdokumente dürfen nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

7. Kann durch Verschulden des Unternehmens der vereinbarte Audittermin nicht wahrgenommen werden, so ist dieses verpflichtet, der 3cert GmbH die durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
8. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Unabhängigkeit der Auditoren zu wahren. Es hat hierfür alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit negativ beeinflussen könnte, insbesondere Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung, Aufträge für eigene Rechnung oder gesonderte Honorarabsprachen.
9. Das Unternehmen hat der 3cert GmbH alle wichtigen Änderungen seines Managementsystems und seiner Unternehmensorganisation, wie z. B. Übernahme des Unternehmens durch ein anderes Unternehmen, Änderung des Tätigkeitsfeldes, Geschäftsaufgabe oder -erweiterung, Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Veränderung zertifizierter Teilbereiche o. ä., unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
10. Des Weiteren ist das Unternehmen verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Managementsystems durchzuführen und nachprüfbar zu dokumentieren. Hierzu sind u. a. interne Audits und entsprechende Bewertungen des Managementsystems durch die oberste Leitung durchzuführen.
11. Wird das Unternehmen über Änderungen der DAKS oder Normen, die dem Zertifikat zugrunde liegen, durch die 3cert GmbH informiert, ist es verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Zertifikats erforderliche Anpassungen in Absprache mit der 3cert GmbH umzusetzen.
12. Das Unternehmen hat die Möglichkeit ihre Unzufriedenheit aktiv bzw. passiv auszudrücken. Mit Zusendung des Berichtes wird immer ein Bewertungsbogen für die 3cert GmbH-Dienstleistung und die Auditorendienstleistung mitgeschickt, um Verbesserungspotential für die Zukunft abzuleiten. Bei gravierenden Vorkommnissen kann der Kunde diese durch eine aktive Beschwerde bei der 3cert GmbH einbringen, um eine entsprechende Korrektur bzw. Klärung einzuleiten. Das festgelegte Verfahren zur Beschwerdebearbeitung kann auf Wunsch von der 3cert GmbH angefordert werden und ist im Internet nachzulesen.
13. Bei Auditergebnissen mit Neben- und/oder Hauptabweichungen zur Erstzertifizierung und Re-Zertifizierung muss der Nachweis über die Durchführung von Ursachenanalysen sowie die Umsetzung der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden. Für die Einreichung der Ursachenanalyse und des Maßnahmenplans zur Bearbeitung der notwendigen Korrekturen gilt eine Frist von 14 Tagen ab dem letzten Tag des durchgeführten Audits. Um die Umsetzung der im Maßnahmenplan gelisteten Korrekturen nachzuweisen, reicht das Unternehmen entsprechende objektive Nachweise bei 3cert GmbH ein. Für die Einreichung der objektiven Nachweise gilt eine Frist von längstens 3 Monaten ab dem letzten Tag des durchgeführten Zertifizierungs-/Re-Zertifizierungsaudits. Die Abweichungen gelten als geschlossen, wenn die Prüfung und Freigabe durch die Zertifizierungsstelle erfolgt ist. Bei allen Audits mit Hauptabweichung(en), bei denen die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der festgestellten Hauptabweichung(en) nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Tag des Stufe 2 Audits bei 3cert GmbH eingereicht, anschließend überprüft und freigegeben werden kann, wird ein weiteres Stufe 2-Audit durchgeführt, bevor eine Zertifizierung empfohlen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Bei Überwachungsaudits ist es angemessen, wenn der Nachweis über die Durchführung von Ursachenanalysen sowie die Festlegung der geplanten Korrekturmaßnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem letzten Tag des jeweiligen Überwachungsaudits bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Nach Prüfung und Freigabe der eingereichten Ursachenanalyse und geplanten Korrekturmaßnahmen kann die Aufrechterhaltung der Zertifizierung empfohlen werden. Der Nachweis über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen erfolgt durch Vorlage von objektiven Nachweisen im Rahmen des nächsten regulären Audits.

14. Für Verfahren nach der DIN ISO 45001 ist das Unternehmen bei besonderen Vorkommnissen, z. B. schwerwiegender Arbeitsunfall, schwerwiegender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, etc. verpflichtet die Zertifizierungsgesellschaft zu informieren und ihr den Zugang zu allen wichtigen Bereichen und dokumentierten Informationen auf Verlangen zu gewähren. Dies gilt ebenfalls, wenn die Zertifizierungsstelle durch Dritte von diesen Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt wird.
15. Für Zertifizierungen nach ISO 13485 gilt: Das Unternehmen ist für die Einhaltung der gesetzlichen regulatorischen Anforderungen, die die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Medizinprodukte beinhalten verantwortlich. Bei Verstößen, bzw. Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften hat eine Mitteilung an die Regulierungsbehörde über meldepflichtige Vorkommnisse zu erfolgen. (lt. IAF MD 9, MD.4.4.1).
16. Für Verfahren nach AZAV ist das Unternehmen verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen bzw. Maßnahmen für die Untersuchung von Beschwerden zu treffen. Es ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der 3cert GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung/Zulassung beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

§ 10 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
2. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden. Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein.
3. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
4. Die 3cert GmbH ist berechtigt, unterjährige Preisanpassungen vorzunehmen.
5. Die 3cert GmbH ist berechtigt, Sonderaufwände (Audits aus besonderem Anlass, erhöhter Prüfaufwand bei unvorhersehbaren Ereignissen, unangekündigte Audits, Nachbearbeitung/Prüfung von Abweichungen, übermäßiger Betreuungsaufwand etc.) in Rechnung zu stellen. Die Konditionen sind der zum Zeitpunkt des Aufwands gültigen Preisliste zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

6. Die Aushändigung der Zertifikate erfolgt erst nach vollständiger Zahlung. Sollte trotz Mahnung die berechtigte Forderung nicht beglichen werden, ist die 3cert GmbH berechtigt, Zertifikate vorübergehend auszusetzen, unverzüglich zu entziehen oder außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Umgang mit Informationsanfragen

Informationsanfragen jedweder Art werden seitens der 3cert GmbH analog den öffentlichen Verfahren Beschwerden und Einsprüchen abgearbeitet.

§ 12 Datenschutz

Die 3cert GmbH verarbeitet zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der gegenüber dem Kunden bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Vertrag erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit dies rechtlich im Einzelfall erforderlich ist, wird die 3cert GmbH mit dem Unternehmen ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen und datenschutzrechtliche Informationen erteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Regeln der 3cert GmbH für die Verwendung der 3cert GmbH-Zertifikate und Zertifikatssymbole

- eine Information für die Kunden der 3cert GmbH mit Beispiel -

Die Verwendung der 3cert GmbH-Symbole setzt die Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates voraus. Unsere Auditoren unterstützen Sie gern, begutachten in den Audits die Symbolverwendung und vereinbaren ggf. mit Ihnen Korrekturmaßnahmen.

Das 3cert GmbH-Zertifikatsymbol

Diese äußeren Zeichen einer erfolgreichen Zertifizierung können Sie in vielfältiger Weise nutzen: zum Beispiel auf Geschäftspapieren oder Broschüren, auf Fahrzeugen oder auf Werbeträgern. Beachten Sie jedoch bitte: Die Symbole müssen immer in Verbindung mit dem Namen Ihres Unternehmens aufgeführt werden.



Es ist notwendig, dass Sie die dem Zertifikat zugrunde liegenden Regelwerke, z. B. DIN EN ISO 9001, MAAS-BGW oder DIN ISO 45001 in unmittelbarer Nähe des 3cert GmbH-Zertifikatsymbols benennen.

Wenn Ihr Zertifikat nicht für Ihre gesamte Organisation gilt, geben Sie bitte nur den einschränkenden Geltungsbereich an.

Die Verwendung der Zertifikat-Registriernummer am Symbol ist empfehlenswert, jedoch nicht obligatorisch (die in der Vergangenheit ggf. aufgeführte Zählnummer -01, -02, ... als Teil der Registriernummer bitte weglassen). Einige Beispiele für die Gestaltung haben wir beigelegt (siehe Abschnitt A).

Die Symbole dürfen nicht zur Kennzeichnung von Produkten, auf deren Verpackung und Umverpackung verwendet werden, denn als anerkannte Zertifizierungsstelle muss die 3cert darauf achten, dass bei der Verwendung der Symbole nicht der Eindruck einer Produktzertifizierung entsteht.

Die Symbole bzw. Gestaltungsvorschläge hinsichtlich Proportionen und Farbe sind für die Verwendung des 3cert-Zertifikatsymbols bindend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3cert GmbH

Zur Vorgehensweise

Sie erhalten das jeweilige Symbol als reprofähige Vorlage oder als Datei. Das Symbol und die Farbe dürfen nicht verändert werden. Der Text sollte klar lesbar sein. Eine Hilfestellung für Übersetzungen ist beigefügt (s. Abschnitt B).

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung des 3cert GmbH-Zertifikates und anderer von der 3cert GmbH als Konformitätsbestätigungen erteilter Urkunden setzt ihre Gültigkeit voraus. Wenn Ihr Unternehmen im Internet vertreten ist, sollten Sie auch dort die Möglichkeit nutzen, mit den genannten Mitteln über Ihre erfolgreiche Zertifizierung durch die 3cert GmbH zu informieren.

Abschnitt A: Beispiel für die Gestaltung der Symbole in Nachbarschaft zum Namen des Unternehmens

Managementsystem



Abschnitt B: Hilfestellung für Übersetzungen

deutsch	englisch	französisch	italienisch	spanisch	portugiesisch
Management-system	Management System	systeme de management	sistema di gestione	sistema de gestión	sistema de gestão
Qualitäts-management-system	Quality Management System	systeme de management de la qualite	sistema di gestione per la qualita	sistema de gestion de la calidad	sistema de gestão da qualidade
3cert-zertifiziert nach ...	certified by 3cert against	certifié par la 3cert conformément à ...	certificato dalla 3cert in accordo con ...	certificado de la 3cert de acuerdo con ...	certificado pela 3cert em acordo com ...
Reg.-Nr.	Reg. No.	N° d'enreg.	N. reg.	N° de reg.	N° de reg.